Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
Telefon 071 21 30 03 Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 28. Juli 1992

Gemeinderat
9552 Bronschhofen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Furtbach mit besonderen Vorschriften (im folgenden abgekürzt besV)

Der Ueberbauungsplan Furtbach regelt die besondere Bauweise im Gebiet zwischen dem Furtbach und der Konstanzerstrasse in Rossrüti. Die Prüfung ergibt folgendes:

1. Der eingereichte Erlass enthält unter anderem eine Regelung des Gewässerabstandes gegenüber einem seitlichen Zufluss zum Furtbach. Soweit ein Baubereich angrenzt, soll der Abstand unverändert 10 m betragen. Demgegenüber soll der Abstand im Bereich des Gebietes F auf 5 m herabgesetzt werden. Nach Art. 5 besV dient das Gebiet F als Freifläche der Gliederung und Durchgrünung der Ueberbauung und ist von grösseren oberirdischen Bauten freizuhalten. Nebenbauten, Kleinbauten, Anlagen sowie unterirdische Bauten sind zulässig.

Im Genehmigungsverfahren erklärte die Bauherrschaft, sie beabsichtige nicht, im fraglichen Bereich unterirdische Bauten oder andere, grössere Bauten zu erstellen. Es sei lediglich darum gegangen, Kinderspielplätze sowie allfällige dazugehörende kleine Bauten zuzulassen. Die Bauherrschaft sei deshalb mit der Präzisierung "reduzierter Gewässerabstand für Nebenbauten bis 30 m2 und Anlagen" einverstanden. Sie haben am 27. Juni 1992 dieser Klarstellung ebenfalls zugestimmt.

2. Art. 10 besV enthält eine ausführliche Vorschrift über die Entwässerung. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung darf ein Abflussbeiwert von 0,30 nur überschritten werden, wenn ein entsprechendes Regenrückhaltesystem verwirklicht wird. Im weiteren enthält die Vorschrift eine Aufstellung, für welche Materialien mit welchem Abflussbeiwerten zu rechnen sei.

Planungsamt und Rechtsabteilung haben Ihnen bereits in der Vorprüfung mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht nicht notwendig sei, eine derartige Bestimmung in einem Ueberbauungsplan zu erlassen. Insbesondere wird damit der Vollzug der Vorschriften nicht vereinfacht. Mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG kann die Vorschrift indes genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi
Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Architekturbüro Paul Holenstein AG, Konstanzerstrasse 80, 9500 Wil

weiter an:
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)